

demandeur la poursuite jusqu'au jugement qui le débou-
tera préjudiciellement de ses conclusions. Il convient au
contraire en pareil cas d'assimiler cette renonciation à
l'hypothèse prévue par l'art. 139 CO, et d'admettre par
conséquent que lorsque — comme en l'espèce — cette
renonciation est la conséquence naturelle de l'ouverture
de la nouvelle action, le demandeur se trouve par le fait
même au bénéfice de l'art. 139 CO.

Cette solution comporte, il est vrai, un certain risque :
celui de mettre au bénéfice de l'art. 139 CO le demandeur
qui aurait tardé à rouvrir action ou à notifier sa renon-
ciation à la première action. Mais ce risque semble plutôt
théorique — les demandeurs n'ayant pas intérêt, en géné-
ral, à différer la solution du litige —, et en outre il sera
toujours loisible au juge saisi de la seconde action d'inférer
de l'inaction prolongée du demandeur une renonciation à
son droit, ce qu'il y aura lieu d'admettre dans le cas, par
exemple, où le demandeur, connaissant le vice de forme
qui entachait son action, n'aurait pas agi dans un délai
raisonnable. Or ce reproche ne saurait en tout cas être fait
aux demandeurs. En effet, c'est par la lettre du curateur
du 18 janvier 1945 que leur avocat a été informé de la
délivrance de l'acte de non-conciliation et c'est le 7 février
suivant, soit 20 jours plus tard, qu'il a fait notifier le
nouvel exploit de citation en conciliation, à un moment
d'ailleurs où, à le compter du dernier jour auquel il aurait
été encore en droit de déposer sa demande dans l'instance
ouverte le 24 octobre 1944, le délai de l'art. 139 CO n'était
pas encore expiré.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté.

50. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. September 1946 i. S.
Blaser gegen Vormundschaftsbehörde Binningen.

Begriff der Zivilsache im Sinne von Art. 68 OG.

Welche Behörde ist örtlich zuständig zum Entscheid darüber,
ob ein aussereheliches Kind unter die elterliche Gewalt der
Mutter oder allenfalls des Vaters zu stellen sei (Art. 311 Abs. 2,
324 Abs. 3, 325 Abs. 3 und 326 Abs. 2 ZGB; Art. 68 lit. b OG) ?

Affaire civile, selon l'art. 68 OJ.

Quelle autorité est-elle compétente *ratione loci* pour dire si un
enfant illégitime doit être mis sous la puissance paternelle de
sa mère ou, éventuellement, sous celle de son père (art. 311 al. 2,
324 al. 3, 325 al. 3 et 326 al. 2 CC; 68 lettre b OJ) ?

Nozione del procedimento civile, giusta l'art. 68 OGF.

Quale autorità è competente *ratione loci* per decidere se un figlio
illegittimo debba essere messo sotto la patria potestà di sua
madre o, eventualmente, sotto quella di suo padre (art. 311 cp. 2,
324 cp. 3, 325 cp. 3 e 326 cp. 2 CC; 68 lett. b OGF) ?

A. — Die Beschwerdeführerin gebar am 17. Juni 1938
ausserehelich den Knaben Hansjürg. Die Vormundschafts-
behörde Meilen (Zürich) bestellte ihm am 28. Juni 1938
einen Beistand. Nach Durchführung des Vaterschafts-
prozesses ersetzte sie am 29. Juni 1939 den Beistand
durch einen Vormund.

B. — Am 23. Oktober 1939 wurde die Beschwerde-
führerin vom Bezirksrat Zürich auf Grund von Art. 369
und 370 ZGB entmündigt. Nachdem sie sich im Jahre
1943 mit Bewilligung ihres Vormundes mit Johann Blaser
in Binningen (Baselland) verheiratet hatte, hob der
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 5.
Januar 1945 die Vormundschaft über sie auf.

C. — Im Frühjahr 1945 beantragte die Beschwerde-
führerin bei der Vormundschaftsbehörde Meilen, der
gemäss Anordnung seines Vormundes bei Familie Reimann
in Meilen untergebrachte Knabe Hansjürg sei unter ihre
elterliche Gewalt zu stellen. Die Vormundschaftsbehörde
Meilen wies ihr Gesuch ab. Darauf wiederholte sie es
am 5. Juni 1945 bei der Vormundschaftsbehörde Bin-
ningen. Diese ersuchte die Justizdirektion des Kantons

Basel-Landschaft um Abklärung der Zuständigkeitsfrage. Zur Vernehmlassung eingeladen, hielt die Vormundschaftsbehörde Meilen daran fest, dass nicht die Behörden am Wohnsitz der Mutter, sondern diejenigen am Wohnsitz des Kindes zuständig seien, ein unter Vormundschaft stehendes aussereheliches Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter zu stellen. Am 2. April 1946 hat darauf der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erkannt, zum Entscheid darüber, ob der Knabe Hansjürg unter Vormundschaft bleiben oder der elterlichen Gewalt seiner Mutter unterstellt werden solle, sei die Vormundschaftsbehörde Meilen zuständig.

D. — Dieses Erkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit der Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 68 lit. b OG an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, es sei festzustellen, dass die Vormundschaftsbehörde Binningen zum Entscheid über ihr Gesuch zuständig sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 68 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) ist in Zivilsachen, die nicht nach Art. 44-46 der Berufung unterliegen, gegen letztinstanzliche Entscheide kantonaler Behörden Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, a) wenn statt des massgebenden eidgenössischen Rechts kantonales oder ausländisches Recht angewendet worden ist, und b) wegen Verletzung von Vorschriften des eidgenössischen Rechts mit Einschluss von Staatsverträgen des Bundes über die sachliche oder örtliche Zuständigkeit der Behörden.

Bei der Anwendung von Art. 87 des frühern Organisationsgesetzes (aOG), den Art. 68 OG ersetzt hat, sind als « Zivilsachen » nicht nur Streitigkeiten zwischen Privaten über Ansprüche aus dem Zivilrecht, sondern auch alle andern von der Zivilgesetzgebung beherrschten Rechtsachen angesehen worden (vgl. BGE 41 II 761 ff., 42 I

392, 42 II 323, 57 II 400, 66 II 148 ff.). Insbesondere wurden auch Vormundschaftssachen von der Art der vorliegenden hierher gerechnet (BGE 56 II 2). Zu solcher weiterer Auslegung des in Art. 87 aOG verwendeten Begriffs der Zivilsachen führte u. a. die Erwägung, dass die erwähnte Bestimmung den Zweck verfolge, die staatsrechtliche Beschwerde nach Möglichkeit auf rein staatsrechtliche Streitfragen einzuschränken (BGE 41 II 763, 51 III 193/4). Der Entlastung der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts sollte namentlich auch die gemäss Anregung des Bundesgerichts durch Art. 49 lit. b VDG geschaffene, heute durch Art. 68 lit. b OG ersetzte 3. Ziffer von Art. 87 aOG dienen. Bei der Gesetzesrevision von 1943 war nicht beabsichtigt, bisher vom Bundesgericht als Zivilgericht behandelte Angelegenheiten aus dem Bereiche der Zivilgesetzgebung wieder der staatsrechtlichen Abteilung zuzuweisen. Die Bezeichnung « Zivilsachen » ist also in Art. 68 OG nicht anders zu verstehen als in Art. 87 aOG. Die vormundschaftliche Angelegenheit, auf die der angefochtene Entscheid sich bezieht, ist daher eine Zivilsache im Sinne von Art. 68 OG.

Vormundschaftliche Massnahmen unterliegen nur in den Fällen, die Art. 44 OG in lit. a-c aufzählt, der Berufung an das Bundesgericht. Die Unterstellung eines ausserehelichen Kindes unter die elterliche Gewalt der Mutter und die Weigerung, diese Massnahme zu treffen, gehören nicht zu jenen Fällen. Namentlich handelt es sich dabei nicht um die Wiederherstellung oder Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 44 lit. b OG (vgl. BGE 49 II 149 ff. und 56 II 2, wonach die Stellung eines ausserehelichen Kindes unter Vormundschaft oder unter die elterliche Gewalt von Mutter oder Vater und die nachträgliche Abänderung dieser Massnahmen nicht unter die durch Art. 44 lit. b OG ersetzte Vorschrift von Art. 86 Ziff. 2 aOG fallen). Der angefochtene Entscheid ist daher in einer nicht berufungsfähigen Zivilsache ergangen.

Da gegen den Entscheid des Regierungsrates kein

ordentliches kantonales Rechtsmittel gegeben ist, liegt ein letztinstanzlicher Entscheid im Sinne von Art. 68 OG vor.

Mit der Beschwerde wird geltend gemacht, dass die Vorinstanz eine aus dem ZGB hervorgehende Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden verletzt habe. Diese Rüge fällt unter Art. 68 lit. b OG.

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2. — Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, für die Zuständigkeit zum Entscheid über ihr Gesuch gelte analog die Regel, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 62 II 205) für die Zuständigkeit zum Entscheid über Gesuche um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 287 ZGB gilt, d. h. es seien die Behörden am Wohnsitz des Gesuchstellers zur Beurteilung derartiger Gesuche zuständig. Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 287 ZGB und die Stellung eines ausserehelichen Kindes unter die elterliche Gewalt der Mutter, wie die Beschwerdeführerin sie verlangt, sind jedoch ganz verschiedene Dinge. Die Eltern ehelicher Kinder, denen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, haben unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich bei Wegfall des Entziehungsgrundes, einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen die elterliche Gewalt wieder eingeräumt werde (Art. 287 ZGB). Um diesen Anspruch geht es, wenn ein Gesuch um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt über ein eheliches Kind zu beurteilen ist. Was demgegenüber die Stellung eines ausserehelichen Kindes unter die elterliche Gewalt eines Elternteils anlangt, so ist zunächst festzustellen, dass sie nicht nur unmittelbar nach Durchführung der Vaterschaftsklage oder nach Ablauf der Klagefrist erfolgen kann (Art. 311 Abs. 2 ZGB), sondern nach Art. 324 Abs. 3, 325 Abs. 3 und 326 Abs. 2 ZGB erscheint es auch als zulässig, das aussereheliche Kind vorerst unter Vormundschaft und erst später unter die elterliche Gewalt

der Mutter oder allenfalls des Vaters zu stellen; Art. 431 Abs. 1 ZGB, wonach die Vormundschaft über eine unmündige Person mit dem Eintritt der Mündigkeit aufhört, regelt die Beendigung der Vormundschaft über Unmündige nicht abschliessend. Ein Anspruch auf Einräumung der elterlichen Gewalt steht jedoch den Eltern eines ausserehelichen Kindes in keinem Falle zu. Die erwähnten Bestimmungen lauten vielmehr dahin, dass die Vormundschaftsbehörde das aussereheliche Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder allenfalls des Vaters stellen kann. Es steht also im freien Ermessen der Vormundschaftsbehörde, ob eine solche Massnahme getroffen werden soll oder nicht. Die Behörde hat bei ihrem Entscheid hierüber einzig die Interessen des ausserehelichen Kindes zu berücksichtigen. Wenn dessen Wohl es erheischt, kann sie sogar die Einräumung der elterlichen Gewalt an einen Elternteil wieder rückgängig machen, ohne dass gegenüber dem betroffenen Elternteil ein Grund für die Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 ZGB vorliegen muss (BGE 49 II 153). Der Entscheid darüber, ob ein aussereheliches Kind unter die elterliche Gewalt eines Elternteils zu stellen sei, hat also nur eine Massnahme der vormundschaftlichen Fürsorge zum Gegenstand. Zuständig ist daher nicht die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Elternteils, der um Einräumung der elterlichen Gewalt nachsucht, sondern die Behörde, die die Beistandschaft gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB errichtet hat (BGE 56 II 4 E. 3) oder, wenn bereits eine Vormundschaft besteht, die zu deren Führung berufene Behörde, im vorliegenden Falle also die Vormundschaftsbehörde Meilen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.